

# Curriculum

## für das Masterstudium

## Informationsmanagement

Kennzahl L 066 922

Datum des Inkrafttretens: 1.10.2013

# Curriculum für das Masterstudium

## *Informationsmanagement*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	- 3 -
§ 2 Qualifikationsprofil .....	- 3 -
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	- 4 -
§ 4 Akademischer Grad .....	- 5 -
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 5 -
§ 6 Lehrveranstaltungsarten.....	- 6 -
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 7 -
§ 8 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer .....	- 8 -
§ 9 Freie Wahlfächer .....	- 10 -
§ 10 Masterarbeit .....	- 11 -
§ 11 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis .....	- 11 -
§ 12 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch .....	- 12 -
§ 13 Prüfungsordnung .....	- 12 -
§ 14 In-Kraft-Treten .....	- 13 -
§ 15 Übergangsbestimmungen.....	- 13 -
Anhang A1 .....	- 14 -
Anhang A2.....	- 15 -

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Informationsmanagement beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Informationsmanagement ist gemäß § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs 2 Z 26 UG).

## § 2 Qualifikationsprofil

- (1) **Ausgangssituation:** Wirtschaft und Gesellschaft sind in zunehmendem Maß durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt. Damit haben die heutigen Unternehmen einen steigenden Bedarf an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die im Bereich solcher Technologien Fachleute sind. Hierbei wird auf die Verknüpfung von betriebswirtschaftlichem Fachwissen und informationstechnischem Know-how Wert gelegt. Das Studium Informationsmanagement an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verfolgt daher das generelle Studienziel, jenes Wissen zu vermitteln, das erforderlich ist, um EDV-gestützte Informationssysteme im Unternehmen und in zwischenbetrieblichen Netzwerken sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch informationstechnischer Perspektive zu managen. Damit werden Absolventinnen und Absolventen des Studiums Informationsmanagement in den Bereichen des Designs, des Aufbaus, der Wartung und Weiterentwicklung betrieblicher Informationssysteme ihr Haupteinsatzgebiet finden.
- (2) **Definition:** Unter Informationsmanagement wird das Management von betrieblichen Informationen mit modernen Informations- und Kommunikationssystemen verstanden.
- (3) **Qualifikation:** Das Masterstudium Informationsmanagement dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums sollen über das Bachelorstudium hinaus befähigt werden, informationstechnische Lösungen aus betriebswirtschaftlicher Perspektive zu entwickeln und in der Praxis zu implementieren. Weiters soll zu eigener Forschung angeregt werden. Beispielhaft werden diese Qualifikationen im Folgenden beschrieben: Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, in Klein- und Mittelbetrieben die Verantwortung für das gesamte interne Informationssystem des Unternehmens inklusive der dafür notwendigen Informatiklösungen zu übernehmen. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen des Designs, der Einführung und Pflege sowie der Weiterentwicklung der Informationssysteme in Unternehmen. Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen auch zur Betreuung der im Rahmen des E-Business notwendigen unternehmensübergreifenden Informationsnetzwerke befähigt werden. Im Bereich der Entwicklung betriebswirtschaftlicher Informationssysteme sollen sie

das geeignete Rüstzeug erhalten, um das Schnittstellenmanagement zwischen betriebswirtschaftlicher Anwendung und der Systemtechnik von der Anforderungsanalyse über das Pflichtenheft bis zur Systemgestaltung zu betreiben und in diesem Sinne Entwicklungsprozesse projektmäßig zu begleiten. Sie sollen schließlich dazu befähigt werden, kleinere betriebliche Softwareapplikationen eigenständig zu entwickeln.

- (4) **Berufsmöglichkeiten:** Die Berufsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen liegen in Führungsaufgaben im mittleren und oberen Management privater wirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen, gemeinwirtschaftlicher Organisationen und öffentlicher Unternehmen und Verwaltungen sowie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Das Einsatzspektrum der Absolventinnen und Absolventen des Studiums Informationsmanagements ist - wie generell bei wirtschaftsnahen Studien - sehr breit gestreut. Die Arbeitsbereiche erstrecken sich von der IT-Dienstleistung und Softwareherstellung bis hin zur Produktion und dem Verkauf in verschiedenen Branchen oder in der öffentlichen Verwaltung.
- (5) **Allgemeiner Aufbau:** Ziel des Masterstudiums Informationsmanagement ist es, das wirtschaftliche Fachwissen durch die Wahl einer Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre zu verbreitern und gleichzeitig das Fachwissen im Bereich der Informatik, der Informationssysteme und des Informationsmanagements zu vertiefen. Es handelt sich hierbei um ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium mit einer fächerübergreifenden Kombination von Betriebswirtschafts- und Informatikinhalten.
- (6) **Praxisbezug:** Die Integration der Praxis in das Studium Informationsmanagement ist unverzichtbar. Dies wird erreicht durch
  - a. Lektorinnen und Lektoren aus Wirtschaft und Verwaltung sowie
  - b. aktuelle Problemstellungen aus der Wirtschaft in Projekten, Kursen und in der Masterarbeit.
  - c. Darüber hinaus kann eine fachbezogene Praxis über Anwendungsfragen des Informationsmanagements in in- und ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Nonprofit Organisationen oder Forschungsinstitutionen absolviert werden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Informationsmanagement und Angewandte Informatik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Die Zulassung aufgrund des Bachelorstudiums Angewandte Informatik wird allerdings insofern eingeschränkt, als die Studierenden die Spezialisierung Wirtschaftsinformatik in ihrem Bachelorstudium nachweisen müssen und die im Anhang A1 genannte Auflage zu erfüllen haben.

- (2) Studierende, die ein Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis folgender Kenntnisse im angegebenen Umfang erbringen:
- a. Wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Kernfächern wie z.B. Controlling, Finanzierung/Rechnungslegung, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement und Entrepreneurship im Umfang von mindestens 45 ECTS Anrechnungspunkten.
  - b. Technische Kenntnisse in Informatikfächern wie Software Engineering, Datenbanken und Web-Technologien im Umfang von mindestens 45 ECTS Anrechnungspunkten.
  - c. Kenntnisse betrieblicher Informationssysteme und des Informations- und IT-Managements im Umfang von mindestens 45 ECTS Anrechnungspunkten.
  - d. Kenntnisse der fachlichen Grundlagen in Mathematik und Statistik sowie Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung im Umfang von mindestens 20 ECTS Anrechnungspunkten.
- (3) Werden die unter Abs 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen (§ 64(5) UG).

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Tabelle 1. Aufbau des Masterstudiums *Informationsmanagement*

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<b><i>Pflichtfächer</i></b>	Informatik	12
	Informationssysteme	20
	Informations- und IT-Management	20
	Seminare zur Masterarbeit	6
	Masterarbeit	24
<b><i>Gebundene Wahlfächer</i></b>	Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre	16
	Praxis, Kompetenzerweiterung oder Ergänzungsfach	16
<b><i>Freie Wahlfächer</i></b>	Freie Wahlfächer	6
		<b><i>Summe: 120</i></b>

## § 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden sowie durch Selbststudium erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
  - a) **Vorlesung mit Kurs (VK)**: Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
  - b) **Kurs (KU)**: Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben. Unter der Bezeichnung Kurs (KU) werden in diesem Curriculum auch die in fachverwandten Curricula normierten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen Proseminar, Übung und Praktikum subsumiert.
  - c) **Seminar (SE)**: Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme oder/und Arbeiten. Studierende leisten eigene mündliche und schriftliche Beiträge, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich einen eigenständigen wissenschaftlichen Charakter aufweisen muss.

## § 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind Fächer, die das Studium kennzeichnen und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie sind in Tabelle 2 angegeben. Die angeführten Semesterwochenstunden (SSt.) sind als Empfehlungen für die Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung zu verstehen. Es sind insgesamt 82 ECTS-Anrechnungspunkte an Pflichtfächern zu absolvieren.

Tabelle 2: Pflichtfächer und zugeordnete Lehrveranstaltungen (LVen)

Fach	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
1. Informatik	1.1 Knowledge Engineering für IM	VO + KU	2+4	2+2
	1.2 Datenbanktechnologie	VO + KU	2+4	2+2
			<i>Summe: 12</i>	8
2. Informationssysteme	Nach Maßgabe des Angebots und Wahl der Studierenden 20 ECTS aus folgendem Katalog:			
	2.1 Process Engineering	VK/KU	4	2
	2.2 Interoperability	VK/KU	4	2
	2.3 Information Search & Recommendation Systems	VK/KU	4	2
	2.4 Semantic Web Technologies	VK/KU	4	2
	2.5 Linguistische Grundlagen des Suchmaschinenmarketings	VK/KU	4	2
	2.6 Decision Support Systems	VK/KU	4	2
	2.7 Business Information Systems Development	VK/KU	4	2
	2.8 Current Topics in Information Systems	SE/VK/KU	4	2
			<i>Summe: 20</i>	10
3. Informations- und IT-Management	Nach Maßgabe des Angebots und Wahl der Studierenden 20 ECTS aus folgendem Katalog:			
	3.1 Business Technologies	VK/KU	4	2
	3.2 IT-Management	SE/VK/KU	4	2
	3.3 Sicherheitsinfrastrukturen	VK/KU	4	2
	3.4 Labor Systemsicherheit	VK/KU	4	2
	3.5 Steuerung von Softwareprojekten	VK/KU	4	2
	3.6 Systementwicklungsprozess	VK/KU	4	2
	3.7 Business Intelligence	VK/KU	4	2
	3.8 Current Topics in Information Management	SE/VK/KU	4	2
			<i>Summe: 20</i>	10
4. Masterarbeit	4.1 Masterarbeit		24	
	4.2 Seminar zur Masterarbeit	SE	2	1
	4.3 Weiteres Seminar zur Masterarbeit oder Forschungsmethodik	SE/VK	4	2
			<i>Summe: 30</i>	3

## § 8 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 32 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Es ist ein Fach, der in Tabelle 3 zur Auswahl gestellten Alternativen, zu wählen.

Tabelle 3: Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre

Fach	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
<b>1. Controlling &amp; Strategische Unternehmensführung</b>	1.1 Controlling und Strategische Unternehmensführung	VO	4**	2
	1.2 Controlling und Verhaltenssteuerung	VO	4**	2
	1.3 Fallstudien zu Controlling und Strategische Unternehmensführung	KU	4	2
	1.4 Controllinganwendung	KU	4	2
	1.5 Controlling und Strategische Unternehmensführung	Fachprüfung	8**	
			<i>Summe: 16</i>	<i>8</i>
<b>2. Innovationsmanagement</b>	2.1 Innovations- und Technologiemanagement	VK	2	2
	2.2 Fallstudien Innovationsmanagement	VK	2	2
	2.3 Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
	2.4 Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
	2.5 Innovationsmanagement	Fachprüfung	4	
			<i>Summe: 16</i>	<i>8</i>
<b>3. Produktions- und Logistikmanagement</b>	3.1 Spezialgebiete des Produktions- und Logistikmanagements	VK	2	2
	3.2 Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement	KU	4	2
	3.3 Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement	KU	4	2
	3.4 SAP in der Produktionswirtschaft	VK	2	2
	3.5 Produktions- und Logistikmanagement	Fachprüfung	4	
			<i>Summe: 16</i>	<i>8</i>

\*\* Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.



(3) Es ist ein Fach, der in Tabelle 5 zur Auswahl gestellten Alternativen, zu wählen. Die Wahlmöglichkeit wird jedoch in Abhängigkeit vom Studienabschluss des Bachelorstudiums eingeschränkt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Wahlmöglichkeit in Abhängigkeit vom Studienabschluss

Studium \ Fach	Praxis	Kompetenz- erweiterung	Ergänzungsfach I: Grundlagen ABWL	Ergänzungsfach II: Rechtliche Grundlagen	Ergänzungsfach III: Informatik Grundlagen
Bachelorstudium Informationsmanagement	X	X			
Bachelorstudium Angewandte Informatik			X	X	
Anderes fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium	Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter entscheidet über die wählbaren Fächer, Studierende sollen nur zwischen Fächern wählen können, die nicht Fächer Ihres Bachelorstudiums waren.				

**Anmerkung:** „X“ bedeutet, dass das jeweilige Fach in Abhängigkeit vom Studienabschluss des Bachelorstudiums gewählt werden kann

Tabelle 5: Praxis, Kompetenzerweiterung oder Ergänzungsfächer

Fach	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
4. Praxis	4.1 Praxis		15	
	4.2 Projektübergreifende Aufarbeitung der Praxis	SE	1	1
			<i>Summe: 16</i>	<i>1</i>
5. Kompetenzerweiterung	5.1 Nach Wahl aus folgendem Katalog: – Diversity Management – Business Ethics – Antidiskriminierungsrecht – Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach Feministische Wissenschaft/Gender Studies, Modul Technik	VO/VK/KU	8	
	5.2 Seminar Scientific Writing	SE	4	2
	5.3 Wissenschaftstheoretische Reflexion	KU	4	2
			<i>Summe: 16</i>	
6. Ergänzungsfach I: Grundlagen ABWL	6.1 Investition & Finanzierung	VO + KU	2+4	1+2
	6.2 Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement	VO	4	2
	6.3 Entrepreneurship	VO	4	2
	6.4 Methoden der empirischen Sozialforschung	VO	2	1
			<i>Summe: 16</i>	<i>8</i>
7. Ergänzungsfach II: Rechtliche Grundlagen	7.1 Medienrecht	VO	4	2
	7.2 Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts	VO	4	2
	7.3 Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4	2
	7.4 Privates Wirtschaftsrecht	VO	2	1
			<i>Summe: 16</i>	<i>8</i>
8. Ergänzungsfach III: Informatik Grundlagen	8.1 Algorithmen und Datenstrukturen	VO + KU	2+4	2+2
	8.2 Software Engineering I	VO + KU	2+4	2+2
	8.3 Software Engineering II	VO + KU	2+2	2+1
			<i>Summe: 16</i>	<i>11</i>

### § 9 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

## **§ 10 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll einen thematischen Bezug zum betrieblichen Informationsmanagement herstellen und muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Informatik, Informationssysteme, Informations- und IT-Management, Controlling & Strategische Unternehmensführung, Innovationsmanagement und Produktions- und Logistikmanagement.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 24 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Im Rahmen des Seminars gemäß §7 Z4.2 sind die (voraussichtlichen) Ergebnisse der Masterarbeit zu präsentieren.

## **§ 11 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

- (1) Im Laufe des Masterstudiums kann eine facheinschlägige Praxis in einem in- bzw. ausländischen Betrieb zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein geführtes Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist zumindest für die Dauer von 10 Wochen abzulegen. Der Praxis sind 15 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die weiteren Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkte (1 Semesterstunde) zur projektübergreifenden Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem Vortrag und einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.
- (6) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.

## § 12 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 13 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen (Abs 2 bis 3), die Fachprüfungen (Abs 5 bis 8), die positive Beurteilung der Praxis (Abs 4, sofern sie gewählt wurde) sowie eine positiv beurteilte Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung der Pflichtfächer gemäß §7, der gebundenen Wahlfächer gemäß §8(3) und der freien Wahlfächer gemäß §9 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Vorlesungsprüfungen finden am bzw. nach Ende der Vorlesung in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt. Kurse, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen (§ 10 Abs 6 Teil B der Satzung).
- (4) Die Beurteilung der Praxis gemäß §8(3) Z.4 erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus ist auch auf die Lehrveranstaltung Projektübergreifende Aufarbeitung der Praxis anzuwenden.
- (5) Die Studierenden haben ihre Kenntnisse in der gewählten Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre gemäß §8(2) im Rahmen jeweils einer schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfung nachzuweisen. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die kommissionelle Fachprüfung zur Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit aus Informationsmanagement findet vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat statt.

- (7) Die Anmeldung zur kommissionellen Fachprüfung setzt die positive Absolvierung der in § 7 bis § 9 angeführten Fächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, die Absolvierung der Fachprüfung gemäß § 8(2) und die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.
- (8) Für die Einberufung und Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium beginnen.

#### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d. h. bis längstens 30. April 2016, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden Curriculums mit jenen dieses Curriculums sind dem Anhang A2 zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

## Anhang A1

Für zugelassene Studierende, die das Bachelorstudium Angewandte Informatik absolviert haben, gelten abweichend von den Regelungen des § 7 und des § 8 (3) folgende Bestimmungen:

Anstelle des Faches § 7 1. Informatik im Gesamtausmaß von 12 ECTS ist folgendes Fach zu absolvieren:

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>
<b>1. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre</b>	1.1 Controlling und Strategische Unternehmensführung I	VO	4	2
	1.2 Special Topics des Produktionsmanagements oder Special Topics des Logistikmanagements	KU	4	2
	1.3 Corporate Entrepreneurship & Innovationsmanagement	VO	4	2
			<i>Summe: 12</i>	6

## Anhang A2

Äquivalenztabelle für Anrechnungen der Pflichtfächer und gebundenen Wahlfächer (§ 8) zwischen Curriculum Masterstudium *Informationsmanagement* (2012) und Curriculum Magisterstudium *Informationsmanagement* (2005)

Fach	LV-Bezeichnung im Curriculum Masterstudium <i>Informationsmanagement</i> (2013) [LV-Art] [ECTS-Anrechnungspunkte]	LV-Bezeichnung im Curriculum Magisterstudium <i>Informationsmanagement</i> (2005) [LV-Art] [ECTS-Anrechnungspunkte]
Informatik	Knowledge Engineering für IM [VO] [2]	§5 Z3.2 Knowledge Engineering für IM [VO] [3]
	Knowledge Engineering für IM [KU] [4]	§5 Z3.2 Knowledge Engineering für IM [KU] [3]
	Datenbanktechnologie [VO] [2]	§5 Z3.2 Datenbanktechnologie für IM [VO] [3]
	Datenbanktechnologie [KU] [4]	§5 Z3.2 Datenbanktechnologie für IM [KU] [3]
Informationssysteme	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [12]	§5 Z4.1 Softwarepraktikum [PR] [12]
Informations- und IT-Management	Current Topics in Information Management [KU] [3]	§5 Z5.1 Spezialgebiete des Informationsmanagements [3]
	Current Topics in Information Management [SE] [4]	§5 Z5.2 Seminar aus Informationsmanagement [SE] [6]
Masterarbeit	Masterarbeit [24]	§5 Z6 Magisterarbeit [24]
	Seminar zur Masterarbeit [SE] [2]	keine äquivalente LV
	Weiteres Seminar zur Masterarbeit oder Forschungsmethodik [4]	§5 Z5.2 Seminar aus Informationsmanagement [SE] [6]
Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre	Lehrveranstaltungen und Fachprüfung zur Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre [16]	Fachprüfung I: Grundlagen des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichs gemäß §5 Z1 und Z2 [18]
Praxis, Kompetenzerweiterung oder Ergänzungsfach	Praxis [15]	§5 Z7.1 Praxis [24]
	Projektübergreifende Aufarbeitung der Praxis [SE] [1]	§5 Z7.2 Aufarbeitung der Praxis [6]
	Kompetenzerweiterung	keine äquivalente LV
	Ergänzungsfächer	keine äquivalente LV